

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden aufgefordert, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen bis zum 31.01.2018 zu entfernen.

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstelle
II	000	1658
II	000	1657
II	000	1644
II	000	1641
II	000	1640
II	000	1603
II	000	1602
II	000	1615
II	000	1614
II	000	1612
II	000	1611
II	000	1590
II	000	1567
II	000	1562
II	000	1561
II	000	1560
II	000	1539
II	000	1534
II	000	1533
II	000	1529
II	000	1552
II	000	1551
II	000	1513
II	000	1503
II	000	1502
II	000	1501
II	000	1500

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) hat der Verfügungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.

Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfüllt, kann die Hansestadt Stendal gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht der Stadt nicht besteht.

Die Nutzungsrechte an den aufgeführten Wahlgrabstellen sind seit mehr als 3 Monaten abgelaufen. Die Grabstätten wurden von den Nutzungsberechtigten bislang nicht beräumt.

Für die aufgeführten Grabstellen sind die Verfügungsberechtigten Personen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln. Daher erfolgt die Aufforderung zur Abräumung der Grabstellen durch öffentliche Bekanntmachung.

Sofern die Beräumung nicht bis zum 31.01.2018 erfolgt und der Friedhofsverwaltung angezeigt wird, veranlasst die Hansestadt Stendal die Abräumung der Grabstätten. Die Grabsteine und sonstigen baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Kosten dieser Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten Personen geltend zu machen. Zudem bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 35 Abs. 1 Ziffer 11 vorbehalten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Hansestadt Stendal, den 11.12.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Änderung der Schiedsstellenbezirke und des Sitzes der Schiedsstelle II

Hiermit mache ich bekannt, dass der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

„1. Die Amtsbezirke der Schiedsstellen werden mit Wirkung vom 01.01.2018 wie folgt geändert:

Der Amtsbezirk der Schiedsstelle II umfasst die Stadtteile Bahnhofsvorstadt und Röxe/Süd sowie die Ortschaften

- Bindfelde
- Borstel

- Buchholz
- Dahlen
- Groß Schwechten
- Heeren
- Insel
- Jarchau
- Möringen
- Nahrstedt
- Staats
- Staffelde
- Uchtsprunge
- Uenglingen
- Vinzelberg
- Volgfelde
- Wahrburg
- Wittenmoor.

Der Amtsbezirk der Schiedsstelle I umfasst das übrige Stadtgebiet.

2. Für Schiedsverfahren, die am 31.12.2017 bereits anhängig sind, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
3. Die Schiedsstelle I hat Ihren Sitz im Rathaus (Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal), die Schiedsstelle II im Ortschaftszentrum Wahrburg (Am Glockenberg 1, 39576 Hansestadt Stendal).“



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 29.11.2016 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 beschlossen:

I. Änderungen

§ 7 der Kostenbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

„Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

1. Änderungssatzung der Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 14 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) i. V. m. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni. 14 (GVBl. S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgende

1. Änderungssatzung der Wasserwehrsatzung der Hansestadt Stendal vom 03.04.2017

beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst im Sinne des § 30 KVG LSA in der Wasserwehr berufen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11.12.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 06.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen – einschließlich die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 56 WG LSA -, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt am Gesamtbeitrag laut Satzung der Verbände jeweils 10 v. H..

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018
 - 13,35 €/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
 - 11,31 €/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018
 - 24,84 €/ha im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
 - 8,77 €/ha im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 € ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftsspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.